



# Allgemeine Geschäftsbedingungen – Vermietung –

(10. März 2026)

## Losberger De Boer

- § 1 Begriffsbestimmungen**
- 1.1 "**AGB-Vermietung**" bedeutet diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen – Vermietung –. 2.3
- 1.2 "**Auftrag**" bedeutet die Beauftragung Losberger De Boers zur Erbringung von Vertragsleistungen. 2.3
- 1.3 "**Betriebsmittel**" bedeutet Abbildungen, Zeichnungen, Daten, Berechnungen, Entwürfe, Beschreibungen, Werbemittel sowie sonstige Unterlagen und Materialien, die dauerhaft benötigt werden, um Waren herzustellen oder Dienstleistungen zu erbringen, aber nicht direkt verbraucht werden, sondern im Laufe der Zeit abgenutzt werden und so zur Leistungserstellung beitragen. 2.4
- 1.4 "**Geschäftstag**" bedeutet jeder Kalendertag, an dem die Banken in Frankfurt am Main für die Abwicklung von Zahlungsverkehr und Standardgeschäften geöffnet sind. 2.4
- 1.5 "**Mieter**" bedeutet jeder Geschäftspartner in der Vermietung. 2.5
- 1.6 "**Lieferung**" bedeutet jede Lieferung von Losberger De Boer im Rahmen einer Vermietung, einschließlich etwaiger Nachbestellungen, Hilfsleistungen, etwa der Montage, sowie anderer ergänzender Dienst- oder Beratungsleistungen. 2.5
- 1.7 "**Losberger De Boer**" bedeutet die gesamte Unternehmensgruppe, die die Gesellschaften Losberger GmbH (Bad Rappenau, Amtsgericht Stuttgart, HRB 103676), Losberger Modular Systems GmbH (Mannheim, Amtsgericht Mannheim, HRB 741134) sowie Losberger De Boer GmbH Internationaler Zeltverleih (Recklinghausen, Amtsgericht Recklinghausen, HRB 1343), umfasst. Sofern nachstehend nicht anders angegeben, ist mit Losberger De Boer die im jeweiligen Fall gegenständliche Gesellschaft der Gruppe gemeint. 2.6
- 1.8 "**Schriftlich**" bedeutet E-Mail, Brief oder Telefax. 2.6
- 1.9 "**Vermietung**" bedeutet Anbahnung, Verhandlung, Abschluss, Durchführung und Abwicklung von Aufträgen über die Erbringung von Vertragsleistungen durch Losberger De Boer sowie jede weitere damit in untrennbarem Zusammenhang stehende geschäftliche Beziehung. 2.6
- 1.10 "**Vertrag**" bedeutet jede Vereinbarung zwischen Losberger De Boer und dem Mieter, deren Gegenstand Vermietungen sind. 2.6
- 1.11 "**Vertragsleistung**" bedeutet die Erbringung von Vermietungsleistungen durch Losberger De Boer. 2.6
- § 2 Geltungsbereich**
- 2.1 Es gelten im Rahmen der Vermietung für alle Verträge und Aufträge zwischen Losberger De Boer und dem Mieter ausschließlich die AGB-Vermietung in ihrer zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Fassung (siehe <https://www.Losbergerdeboer.com/de/downloads/agb>). Die AGB-Vermietung sind Bestandteil aller Verträge und Lieferungen. 2.3
- 2.2 Geschäftsbedingungen von Mietern und etwaigen Dritten finden keine Anwendung, auch wenn Losberger De Boer ihrer Geltung im Einzelfall nicht widerspricht. Auch wenn Losberger De Boer auf ein Schreiben Bezug nimmt, welches die Geschäftsbedingungen eines Mieters oder Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin keine Einverständniserklärung mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen. 2.3
- Die AGB-Vermietung gelten auch dann, wenn Losberger De Boer in Kenntnis entgegenstehender oder von den AGB-Vermietung abweichender Geschäftsbedingungen des Mieters eine Vertragsleistung vorbehaltlos erbringt. 2.3
- Die AGB-Vermietung gelten nur gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB. 2.4
- Die AGB-Vermietung gelten auch für Mieter, deren Geschäftssitz sich nicht in der Bundesrepublik Deutschland befindet. 2.5
- Abweichende Einzelvereinbarungen gehen den Bestimmungen der AGB-Vermietung im Zweifel vor. 2.6
- § 3 Vertragsschluss**
- 3.1 Angebote von Losberger De Boer sind freibleibend. 3.1
- 3.2 Ein Vertrag kommt durch den Zugang einer schriftlichen Auftragsbestätigung Losberger De Boers beim Mieter oder mit der Übernahme des Mietgegenstandes durch den Mieter zustande. Einer abändernden Annahme des Angebots von Losberger De Boer durch den Mieter wird bereits jetzt widersprochen. 3.2
- 3.3 In Angeboten sowie in beigefügten Unterlagen enthaltene Angaben über Maße, Gewichte, Leistungsfähigkeit, Belastbarkeit sowie andere Produkteigenschaften stellen keine Garantien oder zugesicherten Eigenschaften dar. Sie werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn sie in der Auftragsbestätigung aufgeführt oder schriftlich von Losberger De Boer bestätigt werden. Dasselbe gilt für Zeichnungen, Skizzen, Pläne, Abbildungen, Maße, Gewichte und sonstige Leistungsdaten, die Losberger De Boer vom Mieter oder dessen Erfüllungsgehilfen vor Vertragsschluss überlassen werden. 3.3
- § 4 Vertragsdurchführung**
- 4.1 Sofern nicht anders vereinbart, gilt Lieferung "ab Werk" sowie als Erfüllungs- und Nacherfüllungsort der Sitz Losberger De Boers als vereinbart. 4.1
- 4.2 Sofern nicht eine Bringschuld vereinbart ist, deckt Losberger De Boer die Lieferung auf Wunsch des Mieters durch eine Transportversicherung ein, deren Kosten der Mieter trägt. 4.2
- 4.3 Ist als Erfüllungsort eine andere Anschrift als die Geschäftsanschrift der Losberger De Boer vereinbart, und wird der Liefergegenstand auf Wunsch des Mieters an diese versandt, geht die Gefahr auf den Mieter über, sobald der Liefergegenstand in Losberger De Boers Lager dem Transportunternehmen übergeben worden ist; dies gilt auch dann, wenn Losberger De Boer die Transportkosten trägt. Verwendet Losberger De Boer in diesem Fall eigene Transportmittel, so geht die Gefahr auf den Mieter über, sobald der Liefergegenstand an der vereinbarten Lieferanschrift vom Transportmittel abgeladen worden ist. 4.3
- 4.4 Schuldet Losberger De Boer auch die Aufstellung oder Montage des Liefergegenstandes, geht die Gefahr erst mit der Übergabe an den Mieter über. 4.4

- 4.5 Die Gefahr- und Kostentragungspflicht des Mieters endet mit der Rückkunft des Mietgegenstandes in Losberger De Boers Lager, soweit nicht für den Rücktransport Losberger De Boers eigene Transportmittel einsetzen werden oder Losberger De Boer die Demontage übernommen hat.
- 4.6 Losberger De Boer ist nicht zur Beantragung und zum Erwirken etwa erforderlicher behördlicher oder sonstiger Genehmigungen verpflichtet, sofern nichts anderes vereinbart ist. Im Falle, dass jegliche erforderlichen Genehmigungen dauerhaft nicht erteilt werden, die Erteilung der Genehmigungen sich schon über neunzig (90) oder mehr Tage erstreckt oder absehbar ist, dass diese nicht innerhalb dieser Periode erteilt werden, sind die Vertragspartner zur Aufhebung des Vertrages im Ganzen berechtigt, sofern ein Festhalten an einem durchführbaren Vertragsteil für eine Partei unzumutbar ist. Eventuelle weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.
- 4.7 Soweit für die Vertragsleistungen bauseitige Vorleistungen des Mieters erforderlich sind, müssen diese zu einem solchen Maße fortgeschritten sein, dass die Erbringung der Vertragsleistungen unmittelbar nach der Anlieferung begonnen und ohne Unterbrechung vollendet werden kann.
- 4.8 Der Mieter trägt das Baugrundrisiko. Sofern Losberger De Boer auch die Montage übernommen oder den Baugrund besichtigt hat, bleibt hiervon Losberger De Boers Pflicht unberührt, den Mieter auf von Losberger De Boer erkannte und visuell feststellbare Baugrundmängel und deren eventuellen Folgen hinzuweisen. Eine weitergehende Untersuchungspflicht trifft Losberger De Boer nicht. Insbesondere haftet Losberger De Boer für Mängel der Vertragsleistungen nicht, wenn diese ihre Ursache in nicht von Losberger De Boer zu vertretenden Unzulänglichkeiten des Baugrundes haben.
- 4.9 Der Mieter ist dazu verpflichtet, auf seine Kosten vor Baubeginn die Bebaubarkeit der Baustelle für die Montage sicher zu stellen, indem insbesondere die Baustelle geräumt und der Boden eben und ordnungsgemäß verdichtet ist sowie ausreichende Freiräume und Zufahrtswege und die vereinbarten Arbeitsmittel und notwendigen Stromanschlüsse zur Verfügung gestellt werden.
- 4.10 Etwaige unterirdisch verlaufende Leitungen und Kanäle und in Wänden, Decken und Böden verlaufende Strom- und Rohrleitungen sind Losberger De Boer in ihrem exakten Verlauf rechtzeitig vor Montagebeginn per Plan mit Tiefen- und Achsangaben vom Mieter mitzuteilen. Dasselbe gilt für Überlandleitungen, insbesondere Überlandstromleitungen, die über oder neben dem vorgesehenen Aufstellungsort des Liefergegenstandes verlaufen.
- 4.11 Der Mieter hat weiterhin dafür Sorge zu tragen, dass Versorgungsleitungen und Überlandleitungen, insbesondere Überlandstromleitungen, die über oder neben dem vorgesehenen Aufstellungsort des Liefergegenstandes verlaufen, den gesetzlich vorgeschriebenen Mindestabstand zum Liefergegenstand haben.
- 4.12 Es können besondere, mit Losberger De Boer abzustimmende Maßnahmen zum Schutz von Liefergegenständen erforderlich sein, die im Freien oder in unbeheizten Räumen aufgestellt werden. Für durch Nichtbeachtung dieser Maßnahmen verursachte Schäden ist Losberger De Boer nicht beseitigungs- bzw. eintrittspflichtig.
- 4.13 Sofern auf Anfrage des Mieters die Montage mit Hilfspersonal des Mieters erfolgt, so hat dieser sämtliche Kosten für den Einsatz des Personals zu tragen und alle einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen einhalten. Losberger De Boer steht im Hinblick auf das Hilfspersonal des Mieters keine Weisungsbefugnis zu; diese verbleibt ausschließlich beim Mieter.
- 4.14 Beauftragt der Mieter Losberger De Boer nach erbrachter Planung einer Anlage nicht mit deren Errichtung, so ist der Mieter zu einer Weitergabe der von Losberger De Boer erstellten Planungsleistungen an Dritte nur nach vorheriger Einholung einer schriftlichen Zustimmung von Losberger De Boer berechtigt. Für die Erteilung der Zustimmung ist die Vorlage der schriftlichen Beauftragung des Dritten mit der Bauplanung und Ausführung der von Losberger De Boer geplanten Anlage durch den Mieter an Losberger De Boer notwendig. Weitere Voraussetzung ist, dass der Dritte Losberger De Boer gegenüber dem Mieter von jeglicher Haftung aufgrund fahrlässiger fehlerhafter Planung der Anlage freistellt.
- 4.15 Bei einer vorgesehenen Vertragslaufzeit von mehr als zwei Monaten trägt der Mieter die Kosten für Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten am Mietgegenstand, auch für den Fall, dass diese Arbeiten nicht auf den bestimmungsgemäßen Mietgebrauch zurückzuführen sind, sofern die Arbeiten im Einzelfall einen halben Netto-Monatszins nicht übersteigen und sie keine anfänglichen Mängel betreffen. Die Obergrenze für vom Mieter hiernach zu tragende Kosten beträgt pro Mietjahr 10 % der im Mietjahreszeitraum tatsächlich geschuldeten Nettomiete, wobei das Mietjahr ab dem Übergabezeitpunkt zu laufen beginnt.
- 4.16 Soweit am Mietgegenstand gemäß gesetzlicher Unfallverhütungsvorschriften, etwa der Vorschrift "Elektrische Anlagen und Betriebsmittel" (BGV/GUV-V A3), und deren Durchführungsanweisungen in bestimmten zeitlichen Abständen (elektrische) Anlagen und Betriebsmittel zu prüfen sind, hat diese Prüfkosten der Mieter zu tragen, soweit diese auf abgelaufenen Vertragsmietzeiträumen entfallen und sich auf die vom Mietgebrauch umfassten Räumlichkeiten beziehen. In diesem Umfang sind auch eventuelle Wartungskosten vom Mieter zu tragen.
- § 5 Vertragsdauer und-beendigung**
- 5.1 Die Mietzeit beginnt mit dem vertraglich bestimmten Vertragsbeginn und endet mit der Rückverbringung des Mietgegenstandes, nicht jedoch vor dem Zeitpunkt des vereinbarten Vertragsendes.
- 5.2 Sofern Losberger De Boer auch die Montage und Demontage des Mietgegenstandes übernommen hat beginnt die Mietzeit mit dem Tag des Montagebeginns und endet mit dem Tag des vollständigen Abbaus, nicht jedoch vor dem Zeitpunkt des vereinbarten Vertragsendes.
- 5.3 Eine vorzeitige Beendigung eines befristeten Mietvertrages durch ordentliche Kündigung ist ausgeschlossen. Eine unvereinbarte vorzeitige Rückgabe des Mietgegenstandes lässt die Pflicht zur Mietzinszahlung unberührt, sofern Losberger De Boer keine Zwischen- oder Weitervermietung möglich ist.
- 5.4 Wird die Mietsache über das Mietverhältnis hinaus vom Mieter verwendet, wandelt sich das befristete Mietverhältnis in ein unbefristetes Mietverhältnis um, ohne dass es hierfür einer weiteren Einigung der Parteien bedarf.
- 5.5 Bei unbefristeten Mietverhältnissen beträgt die Kündigungsfrist, sofern nicht im Einzelnen eine kürzere Frist vereinbart wurde, zwei (2) Wochen zum Monatsende.
- 5.6 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt. Dieses steht Losberger De Boer insbesondere zu, wenn (i) der Mieter sich mit vertraglichen Zahlungspflichten länger als zehn (10) Tage in Verzug befindet, (ii) der Mieter den Mietgegenstand ohne Losberger De Boers Zustimmung bestimmungswidrig verwendet oder an einen anderen als den vereinbarten Ort verbringt, oder (iii) der Mieter ohne Losberger De Boers vorherige schriftliche Zustimmung eine Untervermietung oder Nutzungsüberlassung vornimmt.
- 5.7 Im Falle einer wegen Pflichtverletzung des Mieters erfolgten fristlosen Kündigung Losberger De Boers hat der Mieter bis zum Ende der vertraglich vorgesehenen Mietdauer ein monatliches Nutzungsentgelt in Höhe des vertraglich vereinbarten monatlichen Mietzinses an Losberger De Boer zu bezahlen. Jedoch werden Beträge, welche Losberger De Boer innerhalb der vereinbarten Vertragsdauer etwa durch anderweitige Vermietung oder grob fahrlässig nicht erzielt, dem Mieter gutgeschrieben und mit den Losberger De Boer durch die fristlose Kündigung respektive Neuvermietung der Mietgegenstände zusätzlich entstandenen Kosten verrechnet.
- § 6 Lieferfrist**
- Die Lieferfrist beginnt nicht vor der endgültigen Klärung aller technischen Details und nicht vor Eingang der sonstigen vom Mieter zu beschaffenden Unterlagen und behördlichen Erlaubnisse sowie der Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen des Mieters. Werden diese

Verpflichtungen des Mieters nicht rechtzeitig erfüllt, so verlängert sich die Lieferfrist angemessen, es sei denn, Losberger De Boer hat die Verzögerung zu vertreten.

## § 7 Preise und Zahlungsbedingungen

- 7.1 Alle Preise verstehen sich in Euro sowie zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer in der am Tag der Rechnungstellung geltenden Höhe, wenn diese nicht gesondert ausgewiesen ist. In einer anderen Währung als Euro darf nur bezahlt werden, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist.
- 7.2 Sofern nichts anderes vereinbart ist, gelten Preise zuzüglich sonstiger Kosten, etwa Verpackungs-, Transport-, Montagekosten und Versicherungsprämien, sowie öffentlicher Abgaben, etwa Steuern oder Zöllen.
- 7.3 Fallen Prüfgebühren, Gebühren für Baugenehmigungen oder sonstige öffentlich-rechtliche Abgaben oder Kosten im Zusammenhang mit der Erbringung von Vertragsleistungen an, trägt diese der Mieter. Dies gilt insbesondere, aber nicht abschließend für die Errichtung des Mietgegenstandes oder die durch dessen späteren Erwerb entstehende Grunderwerbssteuer.
- 7.4 Die Erbringung von im Vertrag nicht vorgesehenen Leistungen durch Losberger De Boer, erfolgt nur gegen eine zusätzliche Vergütung.
- 7.5 Sofern nicht anders vereinbart, ist bei Verträgen, bei denen der Mietzins monatlich zu entrichten ist, dieser jeweils bis spätestens zum dritten Werktag eines Kalendermonats für diesen laufenden Monat im Voraus zu bezahlen.
- 7.6 Die Mietzinszahlungspflicht beginnt bei kalendarischer Festlegung des Mietbeginns mit dem Tag des Mietbeginns, sofern nicht zu diesem Zeitpunkt die Überlassung der Mietgegenstände aus von Losberger De Boer zu vertretenden Gründen unterbleibt.
- 7.7 Liegt zum Zeitpunkt der vereinbarten Anlieferung des Mietgegenstandes keine schriftliche Auftragsbestätigung vor, ist der Mietzins ab dem Anlieferungszeitpunkt zu entrichten, sofern nichts anderes vereinbart ist.
- 7.8 Notwendige, nicht von Losberger De Boer zu vertretende Reparatur- und Instandhaltungsarbeiten befreien den Mieter nicht von der Verpflichtung zur Zahlung des Mietzinses.
- 7.9 Gerät der Mieter in Zahlungsverzug, so ist Losberger De Boer dazu berechtigt, vom Verzugszeitpunkt an Zinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank auf den Rechnungsbetrag zu berechnen. Losberger De Boer darf zudem die Ausführung des Vertrages aussetzen.
- 7.10 Sofern der Mieter mit seinen Zahlungsverpflichtungen für mehr als einen Monat in Verzug gerät, entfallen für diese Zeit die von Losberger De Boer bewilligten Rabatte oder sonstigen Vergünstigungen ersatzlos.
- 7.11 Befindet sich der Mieter mit seinen Zahlungsverpflichtungen in Verzug, steht Losberger De Boer für diesbezügliche Mahnungen eine Mahnkostenpauschale von jeweils EUR 7,50 zu.
- 7.12 Vom Mieter zu vertretende Verstöße gegen vereinbarte Zahlungsbedingungen, nicht nur unerhebliche Zahlungsrückstände sowie erst nach Vertragsschluss erkennbare Gefährdungen von Losberger De Boers Gegenleistungsanspruch aufgrund von mangelnder Leistungsfähigkeit des Mieters, insbesondere, aber nicht abschließend, aufgrund eines Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Mieters, berechtigen Losberger De Boer, ausstehende Aufträge auszusetzen und nur gegen eine Vorauszahlung oder Stellung von hinreichenden Sicherheiten auszuführen. Kommt der Mieter im Falle der Gefährdung von Losberger De Boers Gegenleistungsanspruch innerhalb angemessener Frist Losberger De Boers Aufforderung, Zug-um-Zug gegen Losberger De Boers Leistung, nach Wahl des Mieters die Gegenleistung zu bewirken oder hinreichende Sicherheit zu leisten, nicht nach, kann Losberger De Boer, nach Fristablauf, unbeschadet weiterer gesetzlicher Rechte, vom Vertrag zurücktreten. Die vom Mieter zu vertretende Gefährdung von Losberger De Boers Gegenleistungsanspruch berechtigt Losberger De Boer ferner, soweit Losberger De Boer Vertragsleistungen bereits erbracht hat, alle sonstigen Forderungen Losberger De Boers gegen den Mieter sofort fällig zu stellen.

## § 8 Gewährleistung

- 8.1 Soweit ein von Losberger De Boer zu vertretender und rechtzeitig gerügter Mangel vorliegt, ist Losberger De Boer nach Losberger De Boers Wahl zur Nacherfüllung in Form einer Mängelbeseitigung, einer Ersatzlieferung oder einer Neuerbringung der Vertragsleistungen berechtigt. Losberger De Boer sind grundsätzlich zwei Nachbesserungsversuche zuzugestehen. Zum Zwecke der Mängelbeseitigung hat der Mieter Losberger De Boer ungehinderten Zugriff auf die Vertragsleistungen zu ermöglichen. Die für die Mängelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten hat Losberger De Boer zu tragen, ausgenommen solcher Kosten, die daraus resultieren, dass die Kaufsache nach einem anderen Ort als dem Lieferort verbracht wurde.
- 8.2 Losberger De Boer ist dazu berechtigt, die Mängelbeseitigung durch Zurverfügungstellung eines funktionell gleichwertigen Mietgegenstandes vorzunehmen.
- 8.3 Losberger De Boer kann die Nacherfüllung verweigern, solange der Mieter fällige Zahlungen gegenüber Losberger De Boer nicht in einem Umfang erbringt, der dem mangelfreien Teil der erbrachten Leistung entspricht.
- 8.4 Losberger De Boer ist nicht zur Beseitigung unwesentlicher Mängel verpflichtet.
- 8.5 Sofern die Nacherfüllung fehlschlägt, ist der Mieter nach seiner Wahl berechtigt, den Rücktritt zu erklären oder eine entsprechende Minderung der Vergütung zu verlangen.
- 8.6 Eine Mietzinsminderung ist ausgeschlossen, sofern nicht eine zugesicherte Eigenschaft fehlt oder später wegfällt. Hiervon unberührt bleibt Losberger De Boers Verpflichtung dazu, die Mietgegenstände in vertragsgemäßem Zustand zu überlassen.
- 8.7 Erfolgte die Mängelrüge zu Unrecht, ist Losberger De Boer dazu berechtigt, die Losberger De Boer hierdurch entstandenen Aufwendungen vom Mieter ersetzt zu verlangen.

## § 9 Haftung von Losberger De Boer

- 9.1 Losberger De Boer haftet im nachstehend beschriebenen Umfang und im Übrigen nach den gesetzlichen Bestimmungen auf Schadensersatz für vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzungen, auch für vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzungen Losberger De Boers gesetzlicher Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, im Falle zu vertretender Unmöglichkeit, des Fehlens einer von Losberger De Boer garantierten Beschaffenheit, der Vereinbarung eines Leistungserfolges, der Übernahme des Beschaffungsrisikos und der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, die dem Vertrag sein Gepräge geben und auf deren Einhaltung der Vertragspartner vertrauen darf, die die Voraussetzungen für die Vertragserfüllung schaffen und für die Erreichung des Vertragszweckes unentbehrlich sind.
- 9.2 Losberger De Boer haftet nicht auf Schadensersatz für unverschuldete, anfängliche Mängel der Mietsache nach § 536a Abs. 1, Alt. 1 BGB.
- 9.3 Für eingebrachte Sachen des Mieters oder Dritter haftet Losberger De Boer nur, wenn Losberger De Boer Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fallen. Der Abschluss von diesbezüglichen Versicherungen gegen Einbruch, Diebstahl, Feuer, Wasser oder ähnliche Risiken verbleibt Sache des Mieters.
- 9.4 Losberger De Boers Haftung ist im Übrigen auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.
- 9.5 Weitergehende Ansprüche des Mieters, gleich aus welchen Rechtsgründen, insbesondere, aber nicht abschließend, Ansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluss, Ansprüche wegen sonstigen Pflichtverletzungen, deliktische Ansprüche und Ansprüche für Schäden, die daraus resultieren, dass der Mieter den Liefergegenstand mit Produkten Dritter verbindet, sind ausgeschlossen. Dasselbe gilt, soweit der Mieter anstelle von Schadensersatz statt der Leistung den Ersatz nutzloser Aufwendungen verlangt. Losberger De Boer haftet deshalb nicht für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind; insbesondere haftet Losberger De Boer nicht für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Mieters.

- 9.6 Die Regelung gem. § 9.5 gilt nicht für Ansprüche gem. §§ 1, 4 Produkthaftungsgesetz, Ansprüche aufgrund von Körper- oder Gesundheitsschäden, Ansprüche aus anderen Rechtsgründen sowie bei anfänglichem Unvermögen oder zu vertretender Unmöglichkeit.
- 9.7 Soweit Losberger De Boers Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung von Losberger De Boers Angestellten, Arbeitnehmern, Mitarbeitern, Vertretern und Erfüllungsgehilfen.
- 9.8 Ansprüche gegen Losberger De Boer auf Ersatz von Aufwendungen oder auf Gestattung der Wegnahme einer Einrichtung verjähren in zwölf (12) Monaten nach der Beendigung des Mietverhältnisses. Für die Verjährung von anderen Ansprüchen gegen Losberger De Boer gilt eine Verjährungsfrist von zwölf (12) Monaten, ausgenommen in von Losberger De Boer oder Losberger De Boers Vertretern oder Erfüllungsgehilfen zu vertretenden Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, arglistigem Verschweigen eines Mangels, bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung, Verletzung wesentlicher Vertragspflichten oder der Haftung aus Gefährdungstatbeständen.
- 9.9 Eine Umkehr der Beweislast ist mit den vorstehenden Bestimmungen nicht verbunden.
- § 10 Haftung des Mieters**
- 10.1 Der Mieter haftet für die Handlungen und Unterlassungen seiner Mitarbeiter, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, Beauftragten sowie sonstiger Personen, die mit dem Mietgegenstand im Rahmen dessen bestimmungsgemäßer Nutzung in Berührung kommen.
- 10.2 Der Mieter ist zu Veränderungen des Mietgegenstandes ohne vorherige schriftliche Zustimmung Losberger De Boers nicht berechtigt.
- 10.3 Der Mieter haftet für alle Veränderungen ohne Losberger De Boers Zustimmung, Beschädigungen und Zerstörungen des Mietgegenstandes, es sei denn, dass diese auf gewöhnlicher Abnutzung oder höherer Gewalt beruhen, vom Mieter aus sonstigen Gründen nicht zu vertreten sind oder soweit eine Versicherung den Schaden nicht reguliert.
- 10.4 Der Mieter wird den Mietgegenstand nur bestimmungsgemäß nutzen, nicht an einen anderen als den vereinbarten Ort verbringen und bei Ablauf der Mietzeit in vertragsgemäßem, leerem und besenreinem Zustand und insbesondere unter Beachtung der Vorgaben der nachstehenden §§ 11.3 bis 11.8 zurückgeben. Weist der Mietgegenstand bei Rückgabe vom Mieter zu vertretende Beschädigungen, Verschmutzungen oder sonstige Mängel auf, teilt Losberger De Boer dem Mieter deren Umfang unverzüglich mit und räumt dem Mieter Gelegenheit zur Nachprüfung ein. Die Kosten der zur Behebung der Mängel erforderlichen Instandsetzungsarbeiten teilt Losberger De Boer dem Mieter in geschätzter Höhe möglichst vor Beginn der Instandsetzungsarbeiten mit.
- 10.5 Befinden sich bei Beendigung des Mietverhältnisses noch Gegenstände im Mietgegenstand, ist Losberger De Boer dazu berechtigt, diese Gegenstände auf Kosten des Mieters an Ort und Stelle zu lagern oder diese zu verwahren bzw. verwahren zu lassen.
- 10.6 Der Mieter ist dazu verpflichtet, bis zur Beseitigung von Verschmutzungen, Beschädigungen und Mängeln nach den vorstehenden Bestimmungen den vertraglich vereinbarten Mietzins zu entrichten, sofern die Beseitigung durch Losberger De Boer unverzüglich erfolgt.
- 10.7 Losberger De Boers Ersatzansprüche wegen Veränderungen oder Verschlechterungen der Mietsache verjähren in zwölf (12) Monaten.
- § 11 Besondere Pflichten des Mieters**
- Unbeschadet seiner sonstigen vertraglichen und gesetzlichen Pflichten hat der Mieter:
- 11.1 für die sofortige Räumung der Dächer von etwaigen Schneelasten zu sorgen;
- 11.2 in Fällen höherer Gewalt alle zumutbaren Sicherheitsmaßnahmen zu ergreifen;
- 11.3 bautechnische Änderungen der Mietgegenstände zu unterlassen;
- 11.4 die Regenrinnen an der Attika regelmäßig und zum Mietende von Schmutz und Laub zu befreien;
- 11.5 Losberger De Boer unverzüglich zu unterrichten, falls ein Dritter Rechte an dem Mietgegenstand geltend macht;
- 11.6 während der Mietzeit bei Bedarf sowie bei Ende der Benutzung unverzüglich Abwassertanks sowie Wasserboiler von gemieteten Sanitärcontainern oder sonstigen Sanitäreinrichtungen zu entleeren;
- 11.7 die Anbringung von zusätzlichen Anschlüssen an den Lichanlagen zu unterlassen;
- 11.8 die Anbringung von Stromquellen zu unterlassen, soweit dies nicht an den dafür vorgesehenen Stellen bei fachmännischer Verlegung gesonderter Leitungen geschieht.
- § 12 Untervermietung und Nutzungsüberlassung**
- 12.1 Jede Untervermietung oder Nutzungsüberlassung an Dritte bedarf Losberger De Boers vorheriger schriftlicher Zustimmung.
- 12.2 Für den Fall sowohl berechtigter als auch unberechtigter Nutzungsüberlassung tritt der Mieter bereits jetzt sämtliche Ansprüche, die ihm aus dem Überlassungsverhältnis gegen den Untermieter oder Nutzer zustehen, sicherungshalber an Losberger De Boer ab. Losberger De Boer nimmt die Abtretung an.
- 12.3 Gerät der Mieter in Zahlungsverzug, ist Losberger De Boer dazu berechtigt, den Untermieter des Mieters von der Abtretung zu unterrichten und die Forderungen selbst einzuziehen.
- 12.4 Bei unberechtigter Nutzungsüberlassung ist Losberger De Boer stets dazu berechtigt, den Nutzer von der Abtretung zu unterrichten und die Forderung selbst einzuziehen.
- 12.5 In den Fällen der §§ 12.3 und 12.4 hat der Mieter Losberger De Boer darüber hinaus alle Auskünfte zu erteilen und alle Unterlagen auszuhändigen, die zur Geltendmachung der abgetretenen Forderungen benötigt werden.
- § 13 Versicherungen**
- 13.1 Losberger De Boer versichert die Mietgegenstände auf Kosten des Mieters gegen Brand, Blitzschlag, Explosion, Einbruch, Diebstahl, Sturmschäden, Vandalismus und Überschwemmung.
- 13.2 Die dem Mieter hierdurch entstehenden monatlichen Kosten ergeben sich im Einzelnen aus dem Vertrag.
- 13.3 Dem Mieter bleibt es unbenommen, die vorstehenden Risiken selbst zu versichern. Bei einer Eigenversicherung des Mieters entfällt die vorstehende Zahlungsverpflichtung, wenn der Mieter Losberger De Boer unverzüglich nach Mietvertragsabschluss schriftlich bestätigt, dass gegen die vorstehenden Risiken in ausreichendem Umfang Versicherungen abgeschlossen wurden. Losberger De Boer kann vom Mieter nach diesem Bestätigungseingang auch einen schriftlichen Nachweis über die abgeschlossenen Versicherungen verlangen.
- 13.4 Versäumt der Mieter die unverzügliche schriftliche Bestätigung, verbleibt es bei der Versicherung durch Losberger De Boer und der entsprechenden Kostentragungspflicht durch den Mieter. Dies gilt auch, wenn Losberger De Boer vom Mieter auf Anforderung innerhalb angemessener Frist keinen schriftlichen Nachweis über die abgeschlossenen Versicherungen erhält.
- 13.5 Der Mieter verpflichtet sich dazu, bei Kenntnis von Schäden ohne Verzug der zuständigen Polizeibehörde Anzeige zu erstatten und Losberger De Boer hiervon zu verständigen.
- 13.6 Der Mieter verpflichtet sich außerdem dazu, die von Losberger De Boers Versicherung in Abzug gebrachte Selbstkostenbeteiligung in jeweiliger Höhe hinsichtlich jedes Mietgegenstandes an Losberger De Boer zu erstatten, falls der Schaden vom Mieter, seinen Mitarbeitern oder Beauftragten oder sonstigen Personen, welche mit dem Mietgegenstand im Rahmen bestimmungsgemäßer Nutzung in Berührung gekommen sind, schuldhaft verursacht worden ist. Die Höhe der jeweiligen Selbstkostenbeteiligung sowie den Umstand der Bezahlung durch Losberger De Boer, hat Losberger De Boer dem Mieter auf Verlangen nachzuweisen.
- § 14 Vermietung von Feuerlöschern**
- 14.1 Soweit Losberger De Boer auch Feuerlöscher vermietet, gehört zu den von Losberger De Boer geschuldeten Leistungen nicht die Überprüfung, ob der Betrieb des Mieters die Ausstattung mit

- Feuerlöschern erfordert oder in welchem Umfang oder an welchem Ort die Feuerlöscher zu installieren sind.
- 14.2 Der Mieter gestattet Losberger De Boers Lieferanten den Zutritt zu seinen Räumlichkeiten zur Durchführung der Wartung gemieteter Feuerlöscher, die in einem einjährigen Turnus vorgenommen werden.
- 14.3 Wird ein gemieteter Feuerlöscher benutzt, hat der Mieter Losberger De Boer unverzüglich darüber zu informieren, damit die in Betrieb genommenen Feuerlöscher aufgefüllt oder ausgetauscht werden können. Losberger De Boer haftet nicht für Schäden, die aus einer unterbliebenen Anzeige an Losberger De Boer resultieren.
- § 15 Schutzrechte Dritter**
- 15.1 Der Mieter steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit der Vertragsdurchführung, insbesondere, aber nicht abschließend, bei Aufträgen, deren Konstruktions- oder Zusammensetzungsmerkmale der Mieter vorgibt, keine Rechte Dritter, insbesondere, aber nicht abschließend, keine gewerblichen Schutzrechte, in Mitgliedsstaaten der Europäischen Union oder in anderen Staaten, in denen der Mieter tätig ist, verletzt werden.
- 15.2 Der Mieter ist dazu verpflichtet, Losberger De Boer von allen Ansprüchen freizustellen, die Dritte gegen Losberger De Boer wegen der in § 15.1 genannten Verletzung von Schutzrechten erheben, und Losberger De Boer alle notwendigen Aufwendungen im Zusammenhang mit einer solchen Inanspruchnahme zu erstatten.
- 15.3 Die Freistellungspflicht des Mieters bezieht sich auf alle Aufwendungen, die Losberger De Boer aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.
- 15.4 Die Verjährungsfrist für diese Ansprüche beträgt zehn (10) Jahre, beginnend mit dem Abschluss des jeweiligen Vertrages.
- 15.5 Die vorstehenden Ansprüche § 15.1 bis § 15.4 bestehen nicht, soweit der Mieter nachweist, dass er die Schutzrechtsverletzung weder zu vertreten hat noch bei Anwendung kaufmännischer Sorgfalt zum Zeitpunkt der Lieferung hätte kennen müssen.
- § 16 Geistiges Eigentum und Betriebsmittel**
- 16.1 An sämtlichen Betriebsmitteln, die der Mieter von Losberger De Boer erhält, behält sich Losberger De Boer das alleinige Eigentum sowie die alleinigen Rechte des Geistigen Eigentums vor.
- 16.2 Die Betriebsmittel sind Losberger De Boer nach Abwicklung des Vertrags auf Gefahr und Rechnung des Mieters unaufgefordert zurückzusenden.
- 16.3 Der Mieter darf die Betriebsmittel nur im Zusammenhang mit der Vertragsdurchführung benutzen. Dritten gegenüber sind die Betriebsmittel geheim zu halten.
- 16.4 Jede anderweitige Verwendung, Weitergabe oder Zugänglichmachung an Dritte sowie die Verwendung von Losberger De Boers Waren- und Geschäftskennzeichen bedarf Losberger De Boers vorheriger schriftlicher Zustimmung. Nach der Erteilung einer Zustimmung nach Satz 1, jedoch noch vor Weitergabe an oder Zugänglichmachung für Dritte, hat der Mieter die Betriebsmittel mit einer unveränderbaren Kennzeichnung als Losberger De Boers Eigentum respektive Geistiges Eigentum zu versehen.
- 16.5 Soweit Losberger De Boer anteilig Kosten für die Herstellung von Betriebsmitteln durch den Mieter übernimmt, erwirbt Losberger De Boer dem Kostenanteil Losberger De Boers entsprechend an diesen Betriebsmitteln Miteigentum. Die Übergabe an Losberger De Boer wird durch die Aufbewahrungspflicht und die etwaige Überlassung von Fertigungsmitteln an den Mieter ersetzt. Losberger De Boer behält sich auch an diesen Betriebsmitteln etwaige Rechte des Geistigen Eigentums vor.
- § 17 Referenznutzung und Marketing**
- 17.1 Losberger De Boer ist berechtigt, das gegenständliche Projekt als Referenzprojekt zu benennen.
- 17.2 Losberger De Boer ist weiterhin berechtigt, am Aufstellungsort Foto- und Videoaufnahmen des Projekts zu erstellen oder durch Dritte erstellen zu lassen. Der Mieter räumt Losberger De Boer hieran ein zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränktes Nutzungsrecht für Marketingzwecke (z. B. Website, Social Media, Broschüren, Pressemitteilungen) ein.
- 17.3 Der Mieter räumt Losberger De Boer das Recht ein, den Namen sowie das Unternehmenslogo des Mieters in Referenzlisten (sowohl digital als auch in Printmedien) zu verwenden, um auf die bestehende Geschäftsbeziehung hinzuweisen. Diese Einwilligung kann vom Mieter nur aus wichtigem Grund schriftlich gegenüber Losberger De Boer widerrufen werden. Bereits produzierte Printmedien dürfen jedoch bis zu deren Aufbrauch weiterverwendet werden.
- § 18 Mietsicherheit**
- Zur Sicherung von Forderungen Losberger De Boers aus der Geschäftsbeziehung mit dem Mieter gleich welcher Art, einschließlich Nebenforderungen (etwa Wechselkosten, Finanzierungskosten, Zinsen), ist der Mieter dazu verpflichtet, vor Mietbeginn eine Mietsicherheit in bar oder per unbedingter, unbefristeter, unwiderruflicher und selbstschuldnerischer Bankbürgschaft oder Bürgschaft eines Versicherungsunternehmens in der vereinbarten Höhe zu stellen.
- § 19 Abtretung**
- Der Mieter ist nicht dazu berechtigt, Forderungen gegen Losberger De Boer aus der Geschäftsbeziehung zu Losberger De Boer, einschließlich, aber nicht abschließend, Leistungs-, Zahlungs-, Gewährleistungs-, anderweitige Sekundär- sowie Schadenersatzansprüche, an Dritte ganz oder teilweise abzutreten, es sei denn, die Abtretung erfolgt im Rahmen des Geschäftsüblichen oder mit Losberger De Boers vorheriger schriftlicher Zustimmung. § 354a HGB bleibt unberührt.
- § 20 Geheimhaltung**
- 20.1 Der Mieter verpflichtet sich dazu, sämtliche Informationen über Losberger De Boers Geschäftsbetrieb oder den eines Geschäftspartners von Losberger De Boer geheim zu halten. Die Geheimhaltungspflicht umfasst alle Betriebsmittel und sonstige Informationen, die dem Mieter zur Verfügung gestellt wurden oder von denen der Mieter auf andere Art und Weise, insbesondere auch durch mündliche Erklärungen, Kenntnis erlangt.
- 20.2 Eine Weitergabe von Unterlagen oder Informationen bedarf in jedem Einzelfall der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch Losberger De Boer, sofern nicht der Mieter in Erfüllung zwingender gesetzlicher Vorschriften oder behördlicher Anordnungen handelt.
- 20.3 Der Mieter wird seine Mitarbeiter, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen sowie etwaige Subunternehmer dieser Geheimhaltungspflicht entsprechend verpflichten.
- 20.4 Diese Geheimhaltungspflicht gilt auch über die Beendigung des Vertrags hinaus. Sie erlischt, wenn und soweit die Informationen allgemein bekannt geworden sind.
- § 21 Compliance**
- Der Mieter verpflichtet sich dazu, bei der Entlohnung des von ihm eingesetzten Personals einschließlich des Personals eines vom Mieter beauftragten Subunternehmers, die Vorgaben des Mindestlohngesetzes ("MiLoG") einzuhalten. Der Mieter stellt Losberger De Boer von jeglicher Haftung frei, sollte er oder der von ihm eingesetzte Subunternehmer gegen die Vorgaben aus dem MiLoG verstoßen. Wird Losberger De Boer aufgrund eines Verstoßes des Mieters gegen seine Verpflichtungen aus diesem § 21 ein Bußgeld wegen einer fahrlässig begangenen Ordnungswidrigkeit nach § 21 MiLoG auferlegt, ist mit dessen Rechtskraft seitens des Mieters eine Vertragsstrafe in Höhe des Bußgeldes verwirkt. Die Geltendmachung von darüber hinaus gehenden Schadenersatzansprüchen bleibt hiervon unberührt.
- § 22 Datenverarbeitung**
- 22.1 Die Vertragsparteien sind dazu verpflichtet, sämtliche im Rahmen des Vertrags übermittelten oder zugänglich gemachten personenbezogenen Daten ausschließlich im Einklang mit den geltenden Datenschutzgesetzen, insbesondere der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung – "DSGVO"), zu

- erheben, zu speichern, zu verarbeiten und soweit erforderlich sicher zu übermitteln.
- 22.2 Jede Partei stellt sicher, dass geeignete technische und organisatorische Maßnahmen gemäß Art. 32 DSGVO getroffen und aufrechterhalten werden, um ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau zu gewährleisten. Eine Verarbeitung oder Weitergabe personenbezogener Daten zu anderen als den vertraglich vereinbarten Zwecken ist unzulässig.
- § 23 Force Majeure**
- 23.1 Keine der Vertragsparteien haftet für die Nichterfüllung oder Verzögerung der Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen, wenn diese Nichterfüllung oder Verzögerung auf Umstände zurückzuführen ist, die auf einem Fall von höherer Gewalt beruhen.
- 23.2 Ein Fall der höheren Gewalt liegt vor bei jedem unvorhersehbaren, schwerwiegenden Ereignis wie insbesondere Krieg, terroristische Auseinandersetzung, Epidemien oder Arbeitskämpfe, welches außerhalb des Einflussbereichs einer Vertragspartei liegt und durch das eine Vertragspartei ganz oder teilweise an der Erfüllung ihrer Verpflichtungen gehindert wird, einschließlich Feuerschäden, Überschwemmungen, Streiks sowie nicht von ihnen verschuldete Betriebsstörungen oder behördliche Anordnungen und rechtmäßige Aussperrungen.
- 23.3 Im Falle einer solchen Verhinderung, die vertraglichen Pflichten zu erfüllen, hat die betroffene Vertragspartei dem Vertragspartner unverzüglich den Eintritt sowie den Wegfall der höheren Gewalt anzuzeigen. Sie wird sich nach besten Kräften bemühen, die höhere Gewalt zu beheben und in ihren Auswirkungen so weit wie möglich zu beschränken.
- 23.4 Die Vertragsparteien verpflichten sich in diesen Fällen dazu, den Vertrag an die veränderten Verhältnisse nach Treu und Glauben anzupassen. Für die Dauer und im Umfang der unmittelbaren und mittelbaren Auswirkung sind die Vertragsparteien von ihren Pflichten aus dem Vertrag befreit und schulden insoweit auch keinen Schadensersatz. Zudem kann in diesen Fällen jede Vertragspartei vom Vertrag zurücktreten, wenn abzusehen ist, dass der vereinbarte Erfüllungszeitpunkt nicht mehr zu halten ist.
- § 24 Änderungen dieser AGB**
- 24.1 Losberger De Boer ist dazu berechtigt, diese AGB-Vermietung mit Wirkung für bestehende Verträge zu ändern.
- 24.2 Über die Änderung wird der Mieter schriftlich informiert. Die Änderungsmitteilung enthält die geänderten Bestimmungen im Wortlaut sowie einen ausdrücklichen und hervorgehobenen Hinweis, dass die Änderung wirksam wird, wenn der Mieter nicht innerhalb von sechs (6) Wochen ab Zugang der Änderungsmitteilung schriftlich widerspricht.
- 24.3 Widerspricht der Mieter nicht innerhalb dieser Frist, gilt seine Zustimmung zur Änderung der AGB-Vermietung als erteilt.
- 24.4 Der Mieter ist dazu berechtigt, den Vertrag innerhalb derselben Frist außerordentlich auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung zu kündigen. Wird von diesem Sonderkündigungsrecht Gebrauch gemacht, bleiben bis zum Vertragsende die bisherigen AGB-Vermietung anwendbar.
- § 25 Schlussbestimmungen**
- 25.1 Der Mieter ist zur Aufrechnung mit eigenen Forderungen und zur Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten nur berechtigt, soweit die Forderungen und Gegenansprüche des Mieters unbestritten oder rechtskräftig sind.
- 25.2 Sofern der Mieter Kaufmann ist, ist der Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten Heilbronn. Losberger De Boer ist jedoch dazu berechtigt, den Mieter auch an seinem Sitzgericht zu verklagen.
- 25.3 Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrags oder dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages respektive der Allgemeinen Geschäftsbedingungen im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll eine wirksame treten, die dem wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.
- 25.4 Unbeschadet der Bestimmung in § 24 sind Änderungen oder Ergänzungen der AGB-Vermietung nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Schriftformklausel.
- 25.5 Der Vertrag sowie die AGB-Vermietung unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland, jedoch unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den Internationalen Warenkauf ("CISG").
- 25.6 Die Vertragssprache ist deutsch.